

Ergänzungsbestimmungen

für die Beschichtung und weitere Bearbeitung von Trägermaterial (Gewebe, Gewirken, Vliesen und anderen) zu den Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge

Eingetragen im Kartellregister gem. Bekanntmachung Nr.
36/73 u. 64/73 des BKartA (B.-Anz. Nr. 153 v. 17. 8. 73 u. Nr. 228
v. 6. 12. 73, Nr. 218 v. 23. 11. 85 u. Nr. 31 v. 14. 2. 86)

§ 1

Veredlungspreis

Der Veredlungspreis gilt ausschließlich für die durch die Art der Beschichtung und die verlangten Eigenschaften sowie nach Menge und Qualität gekennzeichnete Veredlungsleistung.

§ 2

Prüfen, Nachmessen, Nachwiegen und Kennzeichnung der Rohware sowie der vorbehandelten Trägermaterialien

(1) Der Veredler ist nicht zum Nachmessen oder Nachwiegen der Rohware bzw. des vorbehandelten Trägermaterials verpflichtet. Wird dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt, so erfolgt besondere Berechnung.

(2) Bei Übersendung der Ware ist dem Veredler ein Begleitzettel mit genauer Angabe für jede einzelne Rolle über Menge, Breite und Art der Ware zuzustellen. Hierbei muß mit diesen Angaben nochmals jede einzelne Rolle gesondert gekennzeichnet sein.

(3) In der Ware vorhandene Fehler sind an der Ware selbst und am Rollenanhängen zu kennzeichnen.

§ 3

Sonder- und Nebenleistungen

Gesondert berechnet werden

- a) bei Auftragsannahme nicht vorhersehbare notwendige zusätzliche Veredlungsleistungen, z.B. Mehraufwand wegen unterschiedlicher Dicke des Trägermaterials,
- b) Aufwendungen für Aufmachungen, Verpackung, Versandkosten und für andere An- und Ablieferungskosten sowie Zölle, soweit hierüber bei Auftragserteilung keine Vereinbarungen getroffen wurden,
- c) alle Nebenleistungen.

§ 4

Rohwarenwert

Dem Veredler sind auf Verlangen die ungefähren Einkaufspreise und für selbst hergestellte Waren die ungefähren Herstellungspreise anzugeben.

§ 5

Angaben zur Veredlungsleistung

- (1) Bei Auftragserteilung sind dem Veredler genaue Angaben über den Aufbau der zur Veredlung kommenden Ware (z.B. Rohstoffbasis, Trägermaterial, Gewebekonstruktion, Nadelzahl je qm, Art der chemischen Bindemittel sowie Art und Umfang der vor Auftragserteilung bereits durchgeführten Vorbehandlungen) sowie Verwendungszweck zu machen.
- (2) Änderungen im Aufbau und in der Zusammensetzung sind dem Veredler rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Bei jeder Auftragserteilung ist die Art der Veredlung sowie evtl. zusätzliche Leistungen eindeutig schriftlich zu bezeichnen. Ferner ist die jeweils zu beschichtende Seite des Trägermaterials zu kennzeichnen.
- (4) Zur eindeutigen Bezeichnung gehören z.B. Angaben über Gesamtgewicht oder Gesamtstärke, Fertigbreite, ggf. Fliesenformat, Beschichtungsgewicht, Art der Beschichtung und Art der Verpackung.
- (5) Bei Auftragserteilung ist zwischen Auftraggeber und Veredler die für die gewünschte Fertigbreite notwendige Rohbreite festzulegen, wobei evtl. zusätzliche Veredlungsleistungen, wie z.B. Beschneiden der Kanten, Prägen, Streifenschneiden usw., entsprechend zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls ist die erforderliche Rohbreite in einem Vorversuch zu klären.

§ 6

Ausbeuteregulungen

- (1) Bei Vertragsabschluß sind Vereinbarungen über den auftragsbedingten Fabrikationsverlust (Endstücke), den Anteil der durch die Beschichtung bedingten zweiten Wahl, die Schnittverluste (z.B. Bänderschneiden, Fliesenstanzen) sowie den Schrumpf zu treffen.
- (2) Bei der Ausbeuteabrechnung wird die Fertigbreite (= Nutzbreite) der Ware zugrunde gelegt.
- (3) Bei Einsatz neuer Schichtträger und/oder neuer Veredlungsleistungen sind diese Vereinbarungen – ggf. nach Vorversuchen – neu zu treffen.

§ 7

Fehler in der Rohware oder in den vorbehandelten Trägermaterialien

Fehler in der Rohware oder in den vorbehandelten Trägermaterialien, und zwar sowohl optisch klar erkennbare als auch versteckte, gehen zu Lasten des Auftraggebers und berechtigen insbesondere nicht zu Minderungen des Veredlungspreises.

§ 8

Gewährleistung

- (1) Eine Gewährleistung für eine vereinbarte Dicke der Beschichtung bzw. Gesamtstärke oder ein vereinbartes Gewicht der Beschichtung bzw. Gesamtgewicht wird durch fertigungstechnisch bedingte Möglichkeit und den Arbeitsablauf nur im Rahmen vereinbarter Toleranzen übernommen, wenn die angelieferte Rohware oder die vorbehandelten Trägermaterialien eine gleichmäßige Soll-Stärke nach DIN 53855 bzw. ein gleichmäßiges Soll-Gewicht aufweist. Das Ergebnis einzelner Stücke oder von Teillieferungen aus einem Auftrag kann nicht als Maßstab für das Ergebnis des gesamten Auftrages gelten.
- (2) Eine Beschichtung nach einem vom Auftraggeber vorgelegten beschichteten Muster bedeutet noch keine Übernahme der Gewährleistung im Sinne des Abs. 1

§ 9

Haftungsausschluß

(1) Die Rohbreiten der zu veredelnden Waren sind im Einvernehmen mit dem Veredler so zu bemessen, daß die verlangten Fertigbreiten ohne Gefährdung der Ware erzielt werden können. Bei Anlieferung zu geringer Rohbreite – insbesondere geringerer als in einem etwaigen Vorversuch festgelegter – ist die Haftung des Veredlers für daraus entstehende Mängel und Schäden gemäß § 12 Abs. 6 der Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge ausgeschlossen.

(2) Die Haftung des Veredlers ist ferner ausgeschlossen für Mängel, die sich aus der Struktur des Trägermaterials, der Reißfestigkeit, dem Schrumpf und dessen Einfluß auf die Reißfestigkeit ergeben. Für Farb- und Druckmusteränderungen des Trägermaterials, die sich während der Beschichtung ergeben, ist ebenfalls die Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluß des Veredlers gilt nicht in den Fällen, in denen durch Fehler bei der Beschichtung, z.B. infolge zu hoher Temperaturen, solche Mängel auftreten.